



Probleme bei Überfüllschäden

Ausarbeitung eines Vortrags „Die sichere Mineralöllieferung“

Heizöl wird in der Werbung und der öffentlichen Diskussion als schmutzige Energiequelle angesehen. Die Konkurrenz – Gasversorger – und die Unfälle von Tankschiffen mit der darauf folgenden „Ölpest“, wie auch das ungeschickte Verhalten der Mineralölgesellschaften selbst – z.B. Shell mit Brent Spar – tun ein Übriges, dass sich dieses Bild weiter fortsetzt.

Bisweilen ist das Auftreten der Mineralölhändler vor Ort beim Kunden leider auch nicht geeignet, dieses Bild zu korrigieren.

Mannheim

RA Marcus Schäfer
RAin Tanja Heckmann

Q 4, 18
68161 Mannheim
Postfach 121537
68066 Mannheim
Fach 129 LG Mannheim
Tel.: +49 621 / 28 508
Fax: +49 621 / 15 23 23
kanzlei@schaefer-valerio.de
www.schaefer-valerio.de

Mailand

Avv. Alessandro Valerio

Via Rugabella 17
20122 Milano
Tel.: +39 02 / 86457345
Fax: +39 02 / 86996323
alessandro.valerio@tiscalinet.it

in Kooperation mit:

Baumann + Benner GbR
Steuerberatung

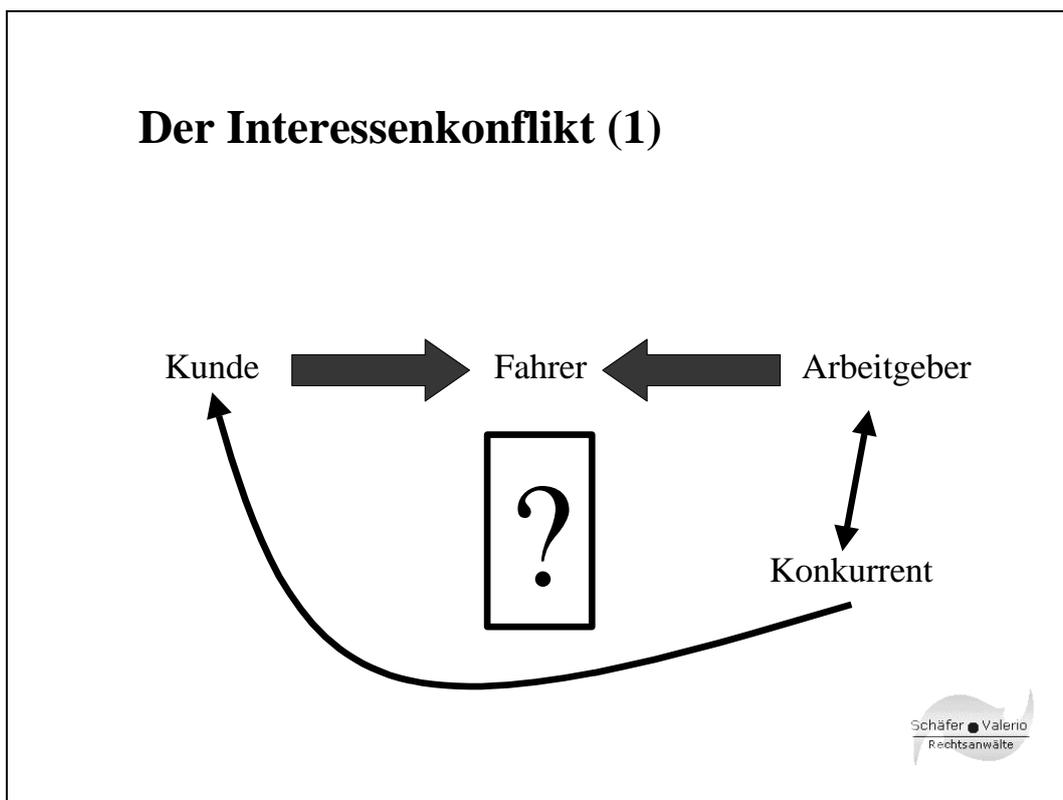
Rheingoldplatz 1
68199 Mannheim
Tel.: +49 0621 / 83 47 90
Fax: +49 0621 / 83 47 983
info@baumann-benner.de

Dies alles spielt nicht nur der Konkurrenz – Gasversorgungsunternehmen – die Argumente in die Hände. Es führt sowohl bei den Gesetzgebungsorganen zu entsprechenden Verschärfungen der Vorschriften, wie auch bei den Rechtsanwendern – den Staatsanwaltschaften und Gerichten – zu einer ungerechtfertigten Voreingenommenheit gegenüber den Mineralölhändlern und deren Arbeitnehmern – hier den Tankwagenfahrerinnen und Tankwagenfahrern.

Die Leidtragenden sind also Sie. Deshalb mögen die nachfolgenden Ausführungen zur Vermeidung diesbezüglicher Probleme und Nachteile beitragen.

Die kommenden Ausführungen folgen der Abhandlung im Seminar. Alle dort verwandten Folien – nicht aber die Photographien – sind hier gleichsam als Überschriften eingefügt.

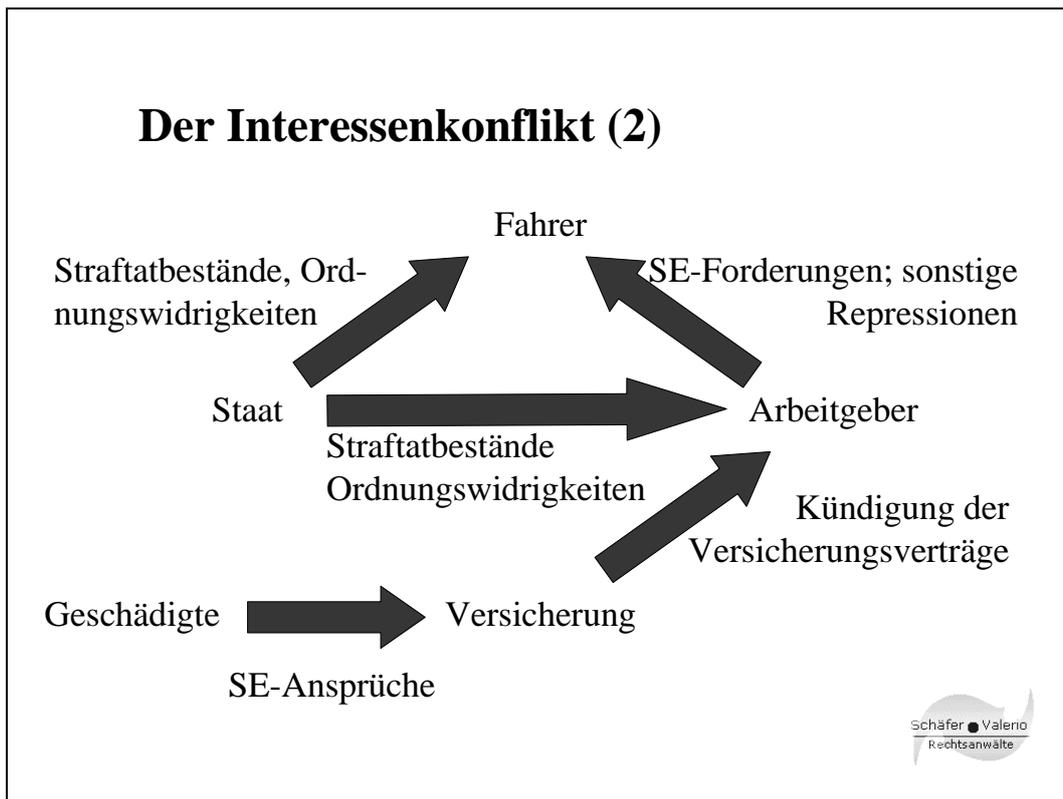
Zunächst möchten wir den Interessenkonflikt betrachten, in dem Sie sich befinden. Ihr Arbeitgeber schickt Sie zu einer Abladestelle. Sie erkennen, dass an der Anlage nicht alles stimmt. Was ist zu tun?



Der Arbeitgeber möchte Geld verdienen. Deshalb soll geliefert werden. Der Kunde möchte Öl bzw. ein warmes Haus haben. Von den Mängeln seiner Anlage möchte er nichts hören. Wenn Sie Bedenken anmelden, steht im Hintergrund immer der „böse Konkurrent“, der

dem Kunden ja immer und sofort „skrupellos“ und gerne Öl liefert. Wenn der Kunde abspringt, gibt es also noch Ärger mit dem Arbeitgeber.

Sie müssen die Entscheidung treffen. Sie müssen die Entscheidung auch verantworten, denn fast alle anderen Beteiligten sind irgendwie abgesichert.



Wer will also was von wem?

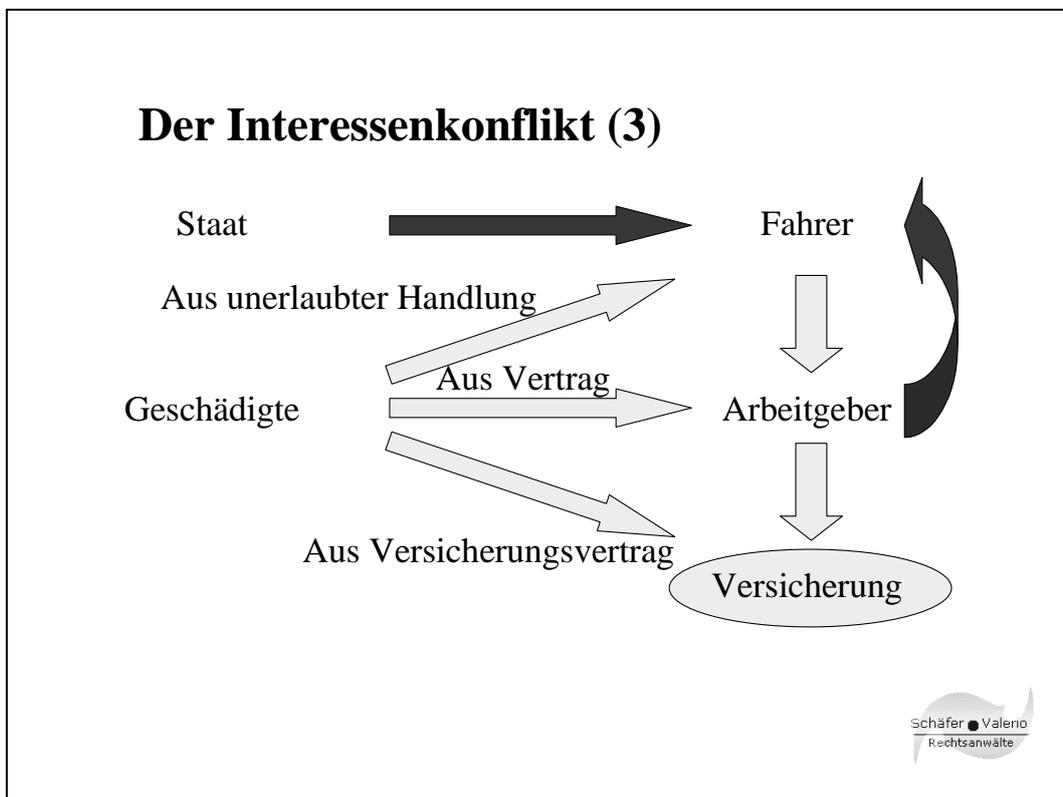
Sie werden zunächst vom Staat angegangen. Dieser hat Vorschriften erlassen und für Sie sind insbesondere die Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften von Belang. Die Bußgelder sind hoch. Oft viel höher, als Strafen für Diebstahl oder ähnliches ergeben. Die Strafvorschriften führen zu Vorstrafen, die sich immer schlecht auswirken und in der Zukunft zu höheren und noch schärferem Vorgehen führen. Diese Folge kann Ihnen niemand abnehmen. Selbst wenn ein Anderer die Strafe zahlen würde. Dies bleibt.

Ähnliche Ansprüche könnten eventuell gegen Ihren Arbeitgeber gestellt werden. Das kommt aber selten vor. Ich habe es noch nicht erlebt.

Alle anderen werden mit Schadensersatzvorschriften konfrontiert. Der Kunde möchte natürlich den ihm entstandenen Schaden ersetzt bekommen. So geht er zunächst an den Versicherer. Dies kann er direkt, da die Versicherung die Kfz-Haftpflichtversicherung ist. Diese streitet sich dann mit dem Kunden und zahlt eventuell. Dies kann zu Kündigungen gegenüber dem Arbeitgeber führen oder zu Neueinstufungen – es wird also teurer – und das stimmt den Arbeitgeber auch nicht unbedingt fröhlicher gegenüber Ihnen.

Aber der direkte Anspruch bleibt und wird in allen Fällen – außer dem Strafanspruch und dem Bußgeld – irgendwie von der Versicherung abgefangen.

Die Ansprüche stellen sich wie folgt dar:



Ein Schadensersatzanspruch gegen Sie selbst aus unerlaubter Handlung – Delikt – muss vom Arbeitgeber gezahlt werden – wenngleich sich hier auch andere Tendenzen in der Rechtsprechung zeigen. Dieser gibt den Schaden weiter an die Versicherung.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Arbeitgeber existiert auch aus der sogenannten Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB). Diese knüpft daran an, dass der Arbeitge-

ber seine Mitarbeiter sorgfältig auswählt, schult und überwacht. Tut er dies, so kann er sich bezüglich seiner Haftung entlasten. Er haftet aber aus Delikt, wenn er keinen Entlastungsbeweis erbringen kann. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber beweisen muss, dass er bei der Auswahl der Angestellten die erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

Der BGH konkretisiert die Anforderungen, die an diese Sorgfalt zu stellen sind wie folgt:

„Wer einen Fahrer einsetzt, der mit den besonderen Problemen und Gefahren dieser Tätigkeit (Liefen von Wassergefährdenden Stoffen) nicht vertraut ist, muss aufgrund der Leistungspflicht des Geschäftsherrn diesen Fahrer entsprechend unterrichten und erforderliche Verhaltensmaßregeln erteilen. Der Fahrer muss über die üblichen technischen Einrichtungen der verschiedenen Tankanlagen und über die Vorgehensweise der Überwachung der Tankanlage belehrt worden sein.“

An anderer Stelle führt der BGH weiter aus:

„Um den Entlastungsbeweis erbringen zu können reicht es nicht, einem erfahrenen LKW-Fahrer die Anweisungen für den Betrieb von Tankwagen und die „Befüllung des Kundenbehälters“ schriftlich auszuhändigen. Auch nicht, wenn er zusätzlich einen erfahrenen Tankwagenfahrer für die Dauer eines Tages bei seiner Tätigkeit begleitet.

Vielmehr muss der Arbeitgeber den Lieferanten nach der Einweisung daraufhin überprüfen, ob er die Unterweisung verstanden hat und allen möglichen Situationen, die bei seiner zukünftigen Tätigkeit auftauchen können gewachsen ist.“

Der Arbeitgeber, als Inhaber des Tankwagens haftet darüber hinaus gemäß § 22 II Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wenn der Tankwagen eine Anlage im Sinne dieser Vorschrift ist. Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 23.12.66; NJW 1967, 1131) und der herrschenden Meinung in der Literatur ist der Tankwagen eine Anlage i.S.d. Vorschrift, was sich schon aus dem Schutzzweck der Norm ergibt. Demnach ist der Arbeitgeber gemäß § 22 II WHG zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn Heizöl aus dem Fahrzeug in ein Gewässer eindringt und Schaden verursacht. Schadensverhütungskosten können nach dieser Vorschrift nicht verlangt werden, da § 22 II WHG nur eine Haftung für Gewässerschäden begründet.

Der Besteller haftet möglicherweise auch aus § 22 II WHG, wonach der Inhaber einer Anlage zum Lagern von Stoffen zum Ersatz der Schäden verpflichtet ist, die entstehen wenn die Stoffe in ein Gewässer gelangen. Der Öltank ist eine solche Anlage. Inhaber der Anlage ist, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über sie besitzt und nach außen hin als der für sie verantwortliche auftritt. Dies dürfte regelmäßig der Besteller sein. (OLG Frankfurt, NJW-RR 1987, 668; BVerwG, ZfW 1988, 350)

Aber Vorsicht:

Der Tankwagen ist auch eine Anlage i.S.d. § 22 II WHG, deren Inhaber der Lieferant ist. Das OLG Hamburg (NJW-RR 1988, 474) hat 1987 entschieden, dass durch die vorübergehend hergestellte Verbindung von Tank und Tankwagen eine Gesamtanlage entsteht, deren Inhaber während des Befüllvorgangs ebenfalls der Lieferant ist, da er das Schadensrisiko beherrscht. Der Arbeitgeber würde daher aus § 22 II WHG haftbar werden.

Der BGH hat diese Frage zwar aufgegriffen, (BGH, NJW 1993, 2740) , es im konkreten Fall jedoch nicht für erforderlich gehalten, dieselbe zu entscheiden.

In diesem konkreten Fall hatte der Lieferant alle Sorgfaltspflichten beachtet. Der Fehler lag in der Anlage des Bestellers. Lieferant und Besteller wären nach § 22 II WHG haftbar. Der größere Schadensverursachungsbeitrag lag jedoch beim Besteller. Der BGH hat hier entschieden, dass der Besteller keinen Schadensersatzanspruch gegen den Lieferanten hat.

Auch das Landgericht Karlsruhe hatte sich in zwei Fällen (Entscheidung vom 08. Dezember 2006, Az.: 3 O 33/05 und Entscheidung vom 11. Juli 2007, Az.: 3 O 422/05) mit der Frage zu beschäftigen, ob dem Anlagenbetreiber gegen den Lieferanten ein Anspruch aus § 22 II WHG zusteht.

In beiden Fällen fehlten Sicherungsschellen an der LORO-X-Befüllleitung. In beiden Fällen lösten sich ungesicherte Steckmuffen während der Befüllung.

Auch das Landgericht Karlsruhe (Az.: 3 O 33/05) ist der Auffassung:

„Eine Haftung der Beklagten ergab sich darüber hinaus nicht aus § 22 Abs. 2 Satz 1 WHG.

Dabei konnte dahingestellt bleiben, ob Tankwagen und Heizöltank mit den zugehörigen Leitungen für die Zeit des Tankvorganges durch vorübergehende Verbindung beider Anlagen mittels des Befüllschlauches als einheitliche Anlage im Sinne des § 22 Abs. 2 WHG anzusehen war, deren Inhaberin die Beklagte Ziff. 1 war [...] und

ob überhaupt eine Beeinträchtigung eines Gewässer eintrat oder zu gewärtigen war [...]. Denn eine Haftung schied schon deshalb aus, weil auch die Klägeranlagenbetreiber im Sinne des WHG waren [...] und im Verhältnis zwischen den Parteien ein auf die genannte Vorschrift gestützter Anspruch zwischen zwei Anlagenbetreibern nicht bestehen kann [...]“

Auch das Landgericht Karlsruhe ließ in beiden Entscheidungen offen, ob durch die Verbindung von Tank und Tankwagen eine Gesamtanlage im Sinne des § 22 II WHG entsteht.

Dieses Problem dürfte noch nicht abschließend geklärt sein.

Völlig unklar ist auch die Frage der Mitverursachung durch den Besteller gemäß § 254 I BGB, wenn Fehler an der Tankanlage bestehen. Das OLG Frankfurt und der BGH verfolgen hier keine einheitliche Linie.

Der BGH vertritt im Urteil v. 24.02.1981 die Ansicht:

„Ein eigenes Verschulden des Beklagten (Besteller) an dem unzulänglichen Zustand der Auffangwanne, die undicht war und das ausgeflossene Heizöl nicht wirksam auffangen konnte, und an dem fehlerhaften Zustand der Zuleitung – nämlich der Undichtigkeit des Verbindungsstückes, aus dem das Öl dann herausgeflossen ist – hat das Berufungsgericht nicht festgestellt.

Für etwaige Versäumnisse der Handwerker haftet aber der Beklagte aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt. Handwerker sind nicht Verrichtungsgehilfen des Beklagten. ... Danach scheidet eine Mithaftung des Beklagten nach §§ 831 I 1, 254 I BGB aus. Ebensowenig sind die Handwerker Erfüllungsgehilfen (§ 278 S.1 BGB) im Rahmen einer ihnen obliegenden vertraglichen Pflicht gegenüber der Klägerin als Lieferantin des Heizöls. ... Nicht einzustehen hat er aber dafür, dass die Tankanlage ordnungsgemäß erstellt und installiert ist.“

Das OLG Frankfurt (VersR 1981, 1084) ist dagegen der Ansicht, dass Fehler der Handwerker dem Besteller nach § 254 BGB zuzurechnen sind. Den Entlastungsbeweis müsse allerdings der Lieferant erbringen, solange die Schadensursache nicht ersichtlich an der Tankanlage und damit im Bereich des Bestellers liegt.

Nach der Ansicht des BGH wären Sie gezwungen, im Rahmen eines Gesamtschuldnerausgleiches Regress zu nehmen, d.h. sie müssten sich ihr Geld beim Installateur ho-

len. Der Ansicht des OLG Frankfurt ist daher zuzustimmen. Die Lage ist jedoch noch völlig unklar.

Die Auffassung des BGH ist unserer Meinung nach in diesem Fall aber aus folgenden Erwägungen heraus falsch: Gemäß § 19 g I i.V.m. III WHG ist der Betreiber einer Anlage – und das dürfte regelmäßig der Besteller oder allenfalls der Hausbesitzer sein – verpflichtet, dieselbe in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, also zu überwachen, warten und die notwendigen Reparaturen durchzuführen, um die Anlage auf dem neuesten Stand der Technik zu halten. Hieraus ergibt sich aber ein direktes Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB des Anlagenbetreibers, ohne dass auf Fehler der Handwerker oder Installateure zurückgegriffen werden müsste.

Ein solches Verhalten wird sogar sanktioniert: Immerhin begeht der Besteller gemäß §§ 19 g III, 41 I Nr.6a WHG eine Ordnungswidrigkeit, wenn er bei Einbau, Aufstellung, Unterhaltung oder Betrieb seiner Heizungsanlage nicht die allgemeinen Regeln der Technik einhält.

Sofern Ausgleichsansprüche zwischen den Beteiligten bestehen, wenn der Schaden von mehreren Schädigern verursacht worden ist, haften diese dem Geschädigten als Gesamtschuldner.

Schäden, die durch ausgelaufenes Heizöl beim Entladen aus einem Tanklastzug mittels der auf ihm befindlichen Pumpe entstehen, gehören zwar zum „Gebrauch“ des Fahrzeugs, jedoch nicht zu dessen „Betrieb“. Demnach greift eine Haftung der Betriebshaftpflichtversicherung gemäß § 7 StVG nicht. Das ist auch sehr wichtig, denn dies würde eine verschuldensunabhängige Haftung konstatieren, bei der nach der letzten Gesetzesänderung (01.08.2002) nicht einmal mehr der Einwand des unabwendbaren Ereignisses mehr geltend gemacht werden könnte.

Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen den Arbeitgeber als Vertragspartner können bei sofortiger Beseitigung des Schadens noch nach folgenden Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) gefordert werden, wenn der Kunde durch sein Verhalten den Schaden vereitelt, verringert oder schnell beseitigt.

Ein Anspruch aus schlechter Erfüllung des Belieferungsvertrages zwischen dem Kunden und Ihrem Arbeitgeber besteht direkt und wird vom Arbeitgeber an die Versicherung abgegeben.

Ein direkter Anspruch aus dem Versicherungsvertrag wird von der Versicherung direkt bearbeitet.

Eine Haftung des Herstellers der Anlage kann sich aus § 823 nach den Regeln der Produkthaftpflicht ergeben (Folge: Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens). Dies dürfte jedoch selten der Fall sein.

Unseres Erachtens haftet der Installateur (Heizungsbauer) der Tankanlage für Schäden, die durch technische Mängel der Anlage entstehen i.d.R. aus Werkvertrag. Dritten gegenüber haftet er aus § 823 BGB bzw. § 831 BGB wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Nach der Rechtsprechung hat ein solcher Installateur gesteigerte Sorgfalt anzuwenden, was bei der Prüfung des Verschuldens beachtet werden muss. Dass hier eine gewisse Unsicherheit aufgrund der oben geschilderten Rechtsprechungsunterschiede zwischen dem Bundesgerichtshof und dem Oberlandesgericht Frankfurt besteht, soll jedoch nicht verschwiegen werden.

Nur die „Ansprüche“ des Staates aus Strafen oder Bußgeldern gegen Sie werden nie von der Versicherung übernommen und bleiben an Ihnen hängen. Manch freundlicher Arbeitgeber zahlt dann das Bußgeld. Dies deutet der geschweifte Pfeil an. Einen Anspruch darauf haben Sie aber nie und eigentlich ist dies auch unstatthaft.

Mit welchen Vorschriften haben Sie es also persönlich zu tun?

Die Ausgangsvorschrift ist folgende:

Vorschriften und Haftungsmaßstab (1)

§ 19 k WHG

Wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.

**Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist
bußgeldbewehrt!**



Die weiteren Vorschriften, die hier zur Anwendung kommen und in diesem Skript wiedergegeben werden seien ebenfalls genannt:

§ 19 g I WHG:

„Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten.“

§ 19 g III WHG:

„Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.“

§ 22 WHG

„Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.“

Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.

Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß § 11 nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene nach § 10 Abs. 2 zu entschädigen. Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von dreißig Jahren zulässig.“

§ 41 I Nr. 6 a), 6 d) II WHG

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

Abs.1 Nr. 6 a.) entgegen § 19 g Abs. 3 bei Einbau, Aufstellung, Unterhaltung oder Betrieb der Anlagen im Sinne des § 19 g Abs. 1 oder 2 die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht einhält,

Abs.1 Nr. 6 d.) entgegen § 19 k einen Vortrag nicht überwacht, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen nicht überzeugt oder die Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen nicht einhält,

Abs. 2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den

Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

§ 254 BGB

„Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.“

§ 278 BGB

„Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.“

§ 823 BGB

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

§ 831 BGB

„Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderli-

che Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.“

§ 7 StVG

„Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeuges verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges noch auf einem Versagen seiner Einrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betrieb beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt beobachtet hat.

Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet; wenn die Benutzung des Fahrzeuges durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Benutzer vom Fahrzeughalter für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt ist oder wenn ihm das Fahrzeug vom Halter überlassen worden ist.“

§ 324 StGB

„Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

§ 328 StGB

„... Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder technischen Einrichtung, radioaktive Stoffe oder Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes lagert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet

oder

gefährliche Güter befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Der Versuch ist strafbar.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

Die Vorschrift, die Ihnen den Rahmen der Tätigkeiten vorgibt, ist der als Folie zitierte § 19 k Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser ist eine Schutzvorschrift und ein Verstoß führt selbst direkt zu einem Bußgeld. Als Schutzvorschrift bildet sie jedoch den Rahmen, in dem auch die haftungsrechtlichen Vorschriften angewandt werden. Deshalb kommt für Sie die Rechtsprechung der Gerichte, die diese im Rahmen des Schadensersatzes entwickelt haben und Sie eigentlich nicht so sehr interessieren, weil ja die Versicherung zahlt, voll zum Tragen. Insbesondere in letzter Zeit werden schnell Strafverfahren wegen fahrlässiger Gewässerverschmutzung eingeleitet. Für die Beurteilung der Schuld, die Sie da angeblich auf sich geladen haben und zum Maßstab der Fahrlässigkeit wird wiederum die bereits angesprochene Rechtsprechung herangezogen, die im Folgenden näher besprochen wird.

Die Rechtsprechung definiert im Grundsatzurteil des BGH (Bundesgerichtshofes) Ihre Sorgfaltspflichten wie folgt dargestellt. Dies ist ein ausgesprochen hoher Haftungsmaßstab.

Der BGH und auch andere Gerichte haben daraus einige wichtige Regeln entwickelt:

Vorschriften und Haftungsmaßstab (2)

An die Sorgfaltspflicht des die Heizöltanks befüllenden Personals eines Öllieferers sind strenge Anforderungen zu stellen, weil es durch Auslaufen größerer Ölmengen zu schweren Schäden kommen kann und es Sache des Öllieferanten als des Fachmannes, der die Gefahren des Betankens von Heizölanlagen kennt und sie in aller Regel besser beherrschen kann als der Besteller, ist, **alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen** zu ergreifen, um solche Schäden zu vermeiden.

BGH vom 18.01.1983



Sorgfaltspflichten (1)

- Kann die Anlage des Kunden überhaupt die bestellte Menge Heizöl fassen?
- Überprüfung der Instrumente des Tankwagens UND des einwandfreien Funktionierens der Tankanlage.
- Kontrollgänge während des Einfüllvorganges.
- Drosseln des Drucks am Ende des Einfüllvorganges und Beenden des Tankvorganges.
- Letzter Blick in den Tankraum, ob alles gut verlaufen ist.



In dem bereits erwähnten Grundsatzurteil führt der BGH zu den Sorgfaltspflichten wie folgt aus:

„Danach hat sich der Fahrer, der das Öl anliefert und einfüllt, zunächst zu vergewissern, ob die Tanks ungefähr die bestellte Menge-Öl fassen können (so Senat am 27.10.1981, unter Aufgabe der geringeren Anforderungen, die inso- weit noch im Senatsurteil vom 6.6.1978, gestellt worden waren). Das hat der Fahrer K der Kl. hier getan. Im übrigen hatte er sich, weil sich ein technischer Defekt an der Abfüllanlage und an den Heizöltanks mit letzter Sicherheit nicht ausschließen läßt, während des Abfüllvorganges davon zu überzeugen, ob die Tanks nicht überliefen. Er durfte sich, wie der Senat bereits ausgesprochen hat, mithin nicht nach Anschließen des Schlauchs an den Einfüllstutzen des Heiz- öltanks damit begnügen, nur noch seine Instrumente am Tankwagen zu über- prüfen. Vielmehr musste er hin und wieder einen Blick in den Tankraum werfen, um zu kontrollieren, ob dort alles in Ordnung sei. Mit Recht verlangt das Beru- fungsgericht deshalb im Streitfall von ihm, dass er sich zu Beginn des Einfüll- vorganges, nachdem er die Instrumente an seinem Fahrzeug überprüft hatte, in den Keller hätte begeben müssen, um sich auch dort von dem einwandfreien Funktionieren der Tankanlage zu überzeugen. Im Verlauf der halben Stunde, die das Befüllen in Anspruch nahm, hätte er weitere kurze Kontrollgänge vor- nehmen und nach Beendigung des Betankens ebenfalls noch einen Blick in den Heizkeller werfen müssen. Das alles stellt entgegen der Ansicht der Revision keine Anforderungen an den Tankwagenfahrer, denen er möglicherweise tech- nisch nicht gewachsen ist. Es handelt sich vielmehr um einfache, aber zwecks Vermeidung größerer Schäden notwendige Kontrollmaßnahmen.

Diese Maßnahmen sind dem Tankwagenfahrer auch zumutbar, selbst wenn er das Öl allein anliefert. Er muss sein Fahrzeug während der Kontrollgänge in den Heizungsraum stets nur kurzfristig verlassen. Ob er in dieser Zeit, in der der Tankwagen unbeaufsichtigt ist, das Einfüllen unterbrechen muss wird von den jeweiligen Umständen abhängen. Sofern durch die technischen Einrichtun- gen des Tankwagens bei unvorhergesehenen Störungen des Einfüllvorganges, die etwa auch durch Manipulation dritter Personen auftreten können, für eine sofortige automatische Unterbrechung der weiteren Ölzufuhr gesorgt ist, wird der Fahrer bei Entfernung vom Tankwagen den Motor nicht abstellen müssen.

In vielen Fällen wird er sich im übrigen damit abhelfen können, eine vertrauenswürdige Person um die kurzfristige Beaufsichtigung des Tankwagens zu bitten, die meist in der Nähe sein dürfte. Im Einzelfall kann sich auch eine Aufsicht erübrigen, wenn der Tankwagen auf Privatgrund steht und mit vorüberkommenden unbefugten Personen nicht zu rechnen ist. In der Regel wird das alles keine größeren praktischen Schwierigkeiten bereiten. Jedenfalls darf der Umstand, dass die aufgezeigten Kontrollpflichten dem Tankwagenfahrer, der das Öl allein anliefert, seine Arbeit vielleicht erschweren, nicht als Rechtfertigung für das Unterlassen notwendiger Kontrollen dienen. Dazu sind die durch etwaige Zwischenfälle beim Auslaufen oder Überlaufen von Öl drohenden Schäden zu hoch.“

Zur Notwendigkeit, den Druck zum Ende des Befüllungsvorganges zu drosseln und das Ende der Befüllung zu beobachten führt der BGH in einem anderen Urteil aus:

„Das Berufungsgericht hat – sachverständig beraten – festgestellt, dass auch nach dem Stand der Erfahrungen und der Technik im Jahr 1976 die mit einem Grenzwertgeber verbundene automatische Abfüllsicherung bekanntermaßen nicht so zuverlässig gewesen sei, dass sie allein oder in Verbindung mit vorherigen Freiraummengemessungen zur Sicherung des Abfüllvorgangs hinreichte. Vielmehr hat sie nur eine zusätzliche Sicherung dargestellt, auf deren Funktionieren der Tankwagenfahrer sich nicht ohne weiteres verlassen durfte. Weil diese automatische Sicherung aus den verschiedensten Gründen immer wieder einmal versagt, musste der Fahrer – nach vorheriger Freiraummengemessung – gegen Ende der Befüllung die Pumpe drosseln und den Abfüllvorgang am Domschacht beobachten oder beobachten lassen. Das ist nach den fehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts nicht geschehen. Der Auffassung der Revision, P. und R. hätten den Tank ständig im Auge gehabt, steht der unstreitige Sachverhalt entgegen, dass R. und P. sich während des Befüllens unterhalten und den Heizöltank nicht ständig beobachtet haben.

Dass im vorliegenden Fall nicht hat geklärt werden können, weshalb die automatische Abfüllsicherung versagt hat, ist unerheblich. Auch wenn der im Tank

eingebaute Grenzwertgeber mit einem technischen Fehler behaftet war, den der Tankwagenfahrer nicht erkennen konnte und der an sich in den Risikobereich des Kl. fiel, war der Fahrer verpflichtet, den Einfüllvorgang insbesondere in der Endphase kritisch zu überwachen. Diese Überwachungspflicht hat gerade den Zweck, ein Überlaufen von Öl auch für den – hier eingetretenen – Fall zu verhindern, dass die technische Sicherung – aus welchem Grund auch immer – versagt. Wie das Berufungsgericht zutreffend festgestellt hat, wäre bei ausreichender Überwachung ein Ölaustritt entweder verhindert oder zumindest auf ein ganz geringes Ausmaß beschränkt worden. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung des Kraftfahrers P., darauf zu achten, dass das Peilrohr während des Befüllens verschlossen ist.“

Diese Sorgfaltspflichten wollen wir im einzelnen genauer untersuchen:

Sorgfaltspflichten (2)

Kann die Anlage des Kunden überhaupt die bestellte Menge Heizöl fassen?

- ↔ Verhältnis zu Grenzwertgeber ???
- ↔ Hinweise / Anweisungen des Kunden???
- ↔ Besonderheiten bei
 - Erdtanks
 - Batterietanks

Wichtigste und immer wieder mißachtete Sorgfaltspflicht ist diejenige, zu prüfen, ob die bestellte Menge überhaupt eingefüllt werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass auch nach dem Füllvorgang ein Freiraum verbleiben muss, der eventuellen Fehlern und Ungenauigkeiten bei der Peilung und der Wärmeausdehnung Rechnung trägt (OLG Celle zfs 91, 184; OLG Düsseldorf NJW-RR 97, 1246).

Diese Probleme ergaben sich schon in den 60er Jahren und es wurden diesbezüglich Urteile erlassen. So führt der BGH in einem Urteil vom 27.02.1964 aus:

„Er habe sich nicht auf das Vorhandensein einer – in Wirklichkeit fehlenden und damals auch noch nicht vorgeschriebenen – Überfüllsicherung verlassen dürfen. Er habe auch nicht darauf vertrauen dürfen, die Entlüftungsleitung werde als Überfüllsicherung wirken, was nicht der Fall war, weil diese Leitung 14 m hoch bis zum Dach reichte. Er habe sich weiter nicht darauf verlassen dürfen, dass die Tanks die bestellten 10 000 Liter schon fassen würden, auch dann nicht, als der Hausmeister des Kl. ihm sagte, nach den Angaben des Ölstandanzeigers sei das der Fall; denn es sei bekannt, dass solche Meßgeräte häufig versagten. Er habe daher vor dem Einfüllen entweder den Restbestand selbst nachprüfen oder den letzten Teil des bestellten Öls drucklos einfüllen müssen, sei es mit freiem Gefälle oder zwar mittels Pumpe, aber ohne feste Verbindung von Fülleitung und Einfüllstutzen.“

Sie als Heizöllieferant dürfen sich in der Regel zwar auf das Vorhandensein eines Füllstandsanzeigers verlassen, wenn der Besteller ihnen nichts Gegenteiliges mitteilt. Das nützt ihnen aber nichts. Sie müssen trotz vorhandenem Füllstandsanzeiger den Einfüllvorgang so vornehmen und überwachen, als wäre eine solche nicht vorhanden. Ist jedoch eine vorhanden, was in aller Regel der Fall sein wird, dann ist der Einfüllvorgang sofort zu beenden, sollte der Tank laut Füllstandsanzeiger voll sein.

Da die Entlüftungsleitung nicht, wie der BGH annimmt Überfüllsicherung sondern Überdrucksicherung ist, müssen sie sich heute darauf verlassen können, dass die Entlüftungsleitung vorschriftsmäßig ausgeführt ist. Mit einem Schaden, der durch das Platzen eines Behälters, aufgrund eines Überdrucks entsteht, brauchen sie nicht zu rechnen. Sollte der Behälter dennoch platzen, darf das ausgelaufene Öl nicht zu Beschädigungen am Gebäude oder zu Verseuchungen von Boden und Grundwässern führen.

Sie dürfen sich als Fahrer wie sie sehen auch nicht auf irgendwelche Aussagen des Anlagenbetreibers oder seiner Mitarbeiter verlassen. Die Prüfung muss selbst durchgeführt werden.

Noch deutlicher wird dies in einem Fall des OLG Düsseldorf:

„Derjenige, der Heizöl abfüllt, muss sich auch dann von dem Füllungsstand des Tanks überzeugen, wenn ihm der Besteller oder dessen Vertreter erklärt, der Tank sei neu und sei noch niemals gefüllt worden.“

Es muss also immer überprüft werden, ob die bestellte Menge in den Tank paßt oder nicht. Einige Unsicherheit hat dabei die Einführung der Grenzwertgeber provoziert. Früher, als solche Grenzwertgeber noch nicht üblich waren, ergab sich die Notwendigkeit der Prüfung, ob die Menge nun paßt oder nicht, von selbst. Nach Einführung der Grenzwertgeber entstand dann Unsicherheit, die auch den BGH veranlaßt hat, in einem Urteil 1978 es als nicht sorgfaltswidrig zu bezeichnen, wenn bei Vorhandensein des Grenzwertgebers nicht gepeilt wird. Aber diese Rechtsprechung gab der BGH bereits 1983 – wie oben zitiert – auf. In dem Urteil 1985, welches oben ebenfalls bereits zitiert wurde, stellt der BGH die Aufgabe dieser zwischenzeitlichen Rechtsprechung nochmals klar:

„Wie der Senat bereits in der ersten Revisionsentscheidung vom 27.10.1981 klargestellt hat, ging es insoweit nicht um Rechtssätze, sondern um einen vom Revisionsgericht auf seine technische Richtigkeit nicht zu überprüfenden technischen Sachverhalt, der in dem im Jahr 1978 entschiedenen Fall nicht angegriffen war. Im übrigen hat der Senat auch in der Entscheidung vom 6.6.1978 auf die Notwendigkeit der Überwachung des Abfüllvorgangs hingewiesen.“

Für Sie gilt also: **Immer nachschauen, wieviel noch paßt.**

Sollte dies nicht möglich sein, z.B. weil der Peilstab nicht auffindbar ist, so ist das Befüllen der Tanks unzulässig (LG Stuttgart r+s 87, 281, OLG Köln NJW-RR 90, 927, LG Ravensburg vom 26.04.1988 – 1 O 324/88).

Wichtig ist es, auch darauf zu achten, dass die Peilöffnung nach der Peilung wieder verschlossen wird. Diese darf auch während des Tankvorgangs nicht wieder geöffnet werden (AG Waldbröl vom 22.06.1998 – 3 C 35/98; BGH VersR 85, 575).

Sollte eine Tankuhr, aber keine Peilöffnung vorhanden sein, ist es nicht nötig zu peilen (OLG Zweibrücken SVR 2004, 471).

Dass Sie sich auf Hinweise des Kunden nicht verlassen dürfen, ist oben bereits dargelegt. Die Befüllung des Tanks und damit auch die Prüfung des Fassungsvermögens ist allein ihre Aufgabe.

Es trifft den Besteller bei falschen Angaben über den Füllstand nicht einmal eine Mitschuld. Zwar sind für die Feststellung des Tankinhalts keine Fachkenntnisse erforderlich. Aber selbst wenn er Sachkenntnis hat führt dies nicht zu einer Haftung des Kunden. Wenn Sie also beispielsweise den Tank des Heizungsbauers selbst befüllen, müssen Sie genau so prüfen als wäre es derjenige von „Lieschen Müller um die Ecke“.

Eine folgenlose Einfüllung der bestellten Menge Heizöl lässt sich in aller Regel mit einer Peilstabmessung sicherstellen.

Aber selbst wenn Weisungen des Kunden bestehen, irgendwo dies nicht zu prüfen, handelt es sich um eine Sorgfaltspflichtverletzung mit den oben ausgeführten Folgen, die Prüfung nicht durchzuführen.

Weisungen oder Hinweise des Kunden bzw. des Tankanlagenherstellers, die sich etwa in Form von Warnschildern auf den Anlagen befinden – z.B. „Nur drucklos befüllen“ – sind natürlich ergänzend zu beachten (OLG Karlsruhe NJW-RR 96, 1247). Umständlich mag dies bei Erdtanks sein, da diese immer gepeilt werden müssen und eventuell der Peilstab verbogen ist oder gar fehlt. Dies nutzt Ihnen jedoch nichts: Sie müssen ermitteln, ob die Menge passt. Schwierig wird das, wenn die Erdtanks nicht ganz waagrecht liegen.

Gegebenenfalls wird Sie eine solche Erkenntnis zu weiteren Prüfungen oder Vorsichtsmaßnahmen veranlassen. Hierzu am Ende mehr.

In letzter Zeit häufen sich die Probleme bei Batterietanks. Diese können so verschachtelt aufgestellt sein, dass Sie nicht alle überblicken können. Da der Füllstand in den einzelnen Batterietanks oft unterschiedlich hoch ist, kann es vorkommen, dass der Tank, aus dem die Heizung Öl saugt leer ist. Die Heizung fällt aus und sie werden – wegen dringendem Notfall – gerufen, um schnell zu liefern. Tatsächlich waren die hinteren Tanks noch voll, so dass die Menge nicht paßt. – Ein nicht unwahrscheinlicher Fall, der jedem von ihnen demnächst begegnen kann. - Hier ist also besondere Sorgfalt geboten.

Sorgfaltspflichten (3a)

Überprüfung der Instrumente des Tankwagens UND des einwandfreien Funktionierens der Tankanlage

- Instrumente beim Tankfahrzeug



Sodann ist die Prüfung der Instrumente am Tankfahrzeug notwendig. Warum dies der BGH ausdrücklich aufnahm ist mir unklar. Es gibt meines Wissens nach keine Fälle, die durch Verletzung dieses Teils der Sorgfaltspflichten herrühren.

Sorgfaltspflichten (3b)

Überprüfung der Instrumente des Tankwagens UND des einwandfreien Funktionierens der Tankanlage

- Zustand der Anlage allgemein
- Undichtes Leitungsstück zwischen Wandaustritt und Zuleitung zum ersten Tank?
- Fehlende Sicherungsschellen am Einfüllstutzen?
- Fehlende Befestigung der Einfülleitung?



Die Prüfung des einwandfreien Funktionierens der Tankanlage ist der wesentliche Punkt. Hier „spielt die Musik“. Es darf keine Befüllung vorgenommen werden, wenn der Tankraum nicht betreten werden kann und die Tankanlage nicht der erforderlichen Sichtprüfung unterzogen werden kann (LG Dortmund VersR 79, 455).

Der Fahrer hat bei der Prüfung des Zustands der Anlage auch auf die Standfestigkeit der Tanks (OVG Bremen vom 13.08.1996, 1 BA 35/95) und erkennbare Durchrostungen (LG Göttingen vom 03.07.2002, 5 (6) S 62/01) zu achten.

Nur in den seltensten Fällen ist ein Schadenseintritt alleine das Verschulden des Fahrers, der die Ware anliefert. Es ist das Zusammenspiel der Belieferung, die vielleicht korrekt durchgeführt wird aber eine Belastung für die Anlage darstellt und den vorhandenen oder sich mit der Zeit bildenden Anlagenfehlern.

Wenn also im Extremfall ein Mineralölhändler unter Außerachtlassung jeglicher Sorgfalt kommt, den Schlauch anschließt, befüllt und sich hinter dem Einfüllstutzen nicht einmal mehr Leitungen befinden, geschweige denn eine Anlage, sondern im freien Fall in den Keller schießt – ein wahrer Fall –, so geschieht es dem Fahrer nur recht, wenn er eine saftige Strafe erhält.

Wenn befüllt wird, obwohl die notwendigen Einrichtungen der Tankanlage fehlen, so wird es schwierig.

Es liegt ein Verstoß gegen § 19 k WHG vor – oben ausgeführt – und dieser ist bußgeldbewehrt.

Ein solches Bußgeld kann den Fahrer auch ereilen, wenn dann nichts passiert, sondern der Einfüllvorgang trotz der Mängel reibungslos von statten geht. Das Fehlen der notwendigen Auffangwanne führt ja nicht zwingend zu Schäden bei der Befüllung.

Entscheidend für die Haftung und die Bußgelder ist Erkennbarkeit für den Fahrer – dazu unten mehr.

Undichtes Leitungsstück zwischen Wandaustritt und Zuleitung zum ersten Tank

Hier kommt es zunächst auf die Erkennbarkeit für den Fahrer an. Hierzu später mehr. Wenn der Mangel erkennbar ist, so muss hier weiter geprüft, eventuell weitere Vorsichtsmaßnahmen ergriffen - notfalls von der Befüllung abgesehen werden. Wenn jedoch etwas passiert, „ist der Fahrer dran“.

Der Fahrer ist jedoch im Rahmen der Durchführung der Sichtprüfung nicht verpflichtet die Leitungen in einem Kriechkeller zu überprüfen (AG Westerstede, VU vom 13.02.2004 – 25 C 1095/03 (VII)).

Fehlende Sicherungsschellen am Einfüllstutzen

Dies ist ein häufiger Fall. Der BGH hatte bereits 1984 darüber zu entscheiden. Diese Entscheidung erging zugunsten des Fahrers. Der BGH führt wie folgt aus:

„Das Berufungsgericht ist zu Recht der Auffassung, dass der Bekl. beim Aufsetzen der Füllpistole seine Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat. Er brauchte das Fehlen der Sicherungsschelle nicht als Gefahrenquelle zu erkennen, vielmehr konnte er sich darauf verlassen, dass es sich bei der Einfüllanlage um eine funktionstüchtige Konstruktion handelte. Ferner war der Bekl. nicht gehalten, die Befestigung des Einfüllstutzens gezielt – etwa durch ein „Rütteln“ am Stutzen – zu überprüfen. Eine solche Überprüfung ist nur zu fordern, wenn für den Ölanlieferer Mängel sichtbar sind, die ihm Anlaß zu Zweifel an der Belastungsfähigkeit oder Funktionstüchtigkeit des Einfüllstutzens geben müssen. Ein solcher Anlaß bestand hier aber nicht. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der

Bekl. beim Aufsetzen der Füllpistole keine Anzeichen für eine mögliche Lockerung des Einfüllstutzens bemerkt.“

Solche Entscheidungen mit den berühmten LoroX-Rohren häufen sich. Ein Problem mag darin liegen, dass diese bis 1971 ohne Sicherungsschellen zulässig waren und – sofern zuvor verwendet – auch heute noch möglich sind. Solche Verbindungen – also über 30 Jahre alt – können auch durch einfache Alterung nunmehr verstärkt Probleme aufgeben.

Bislang hatte man hier noch gute Chancen, eine Sorgfaltspflichtverletzung zu widerlegen. Inzwischen gibt es jedoch ein gegenteiliges Urteil (LG Saarbrücken vom 07.04.2005; Az.: 2 S 158/04). Das LG Heidelberg schloss sich mit Urteil vom 01.02.2000 der Entscheidung des BGH an. Auch führte das Landgericht Gera in einer Entscheidung vom 13.03.2002 hierzu wie folgt aus:

„In seiner Begründung folgt das Amtsgericht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der sich auch die Kammer anschließt (vgl. z. B. BGH VersR 1983, 394; VersR 1984, 65; VersR 1985, 575 f). Danach kann dem Fahrer der Beklagten keine Pflichtverletzung zur Last gelegt werden. Zunächst hätte er nicht erkennen müssen, dass an der Befüllungsleitung des Öltanks eine Rohrschelle fehlte. Des weiteren ist er während des Befüllungsvorgangs auch seinen Kontrollpflichten nachgekommen. Ausweislich des zu den Akten gereichten Befüllungsnachweises (Belege Nr. 2848) vergingen 17 Minuten 26 Sekunden, bis die Befüllung des Tanks aufgrund der Havarie abgebrochen worden war. Die Behauptung der Beklagten, der Fahrer der Beklagten habe sich gerade in den Keller begeben wollen, um den Füllstand des Tanks erneut zu kontrollieren, als ihm der Sohn der Kläger auf der Kellertreppe entgegengekommen sei und auslaufendes Öl gemeldet habe, haben die Kläger nicht bestritten. Demnach muss davon ausgegangen werden, dass sich der Fahrer der Beklagten unmittelbar vor Feststellung der Havarie zu einem Kontrollgang in den Keller begeben wollte. Berücksichtigt man noch die Zeit, die der Fahrer der Beklagten benötigte, um zu seinem Tankfahrzeug zurückzukehren und die Betankung abubrechen, so hat er durchaus noch in dem zeitlichen Rahmen gehandelt, der nach der o. g. Rechtsprechung für die Häufigkeit von Kontrollgängen als erforderlich zu erachten ist.“

Inzwischen hat jedoch das LG Saarbrücken mit Urteil vom 07.04.2005 (Az.: 2 S 158/04) anders entschieden. Danach umfasse die Sichtprüfungspflicht auch das Vorhandensein der Sicherungsschellen.

Nach dieser Entscheidung hat sich das Landgericht Ravensburg mit Urteil vom 29. Dezember 2006 ausdrücklich der BGH-Rechtsprechung angeschlossen:

„Ein schuldhaftes schadenursächliches Verhalten des Tankwagenfahrers ist nicht bewiesen:

Er war nicht verpflichtet, den Einfüllstutzen auf seine Festigkeit und das Vorhandensein einer Sicherungsschelle hin besonders zu überprüfen (BGH, Urteil vom 18. Oktober 1983, VI ZR 146/82, München)“.

Das Landgericht Karlsruhe hat am 08. Dezember 2006 (Az.: 3 O 33/05) ebenso entschieden:

„ Ein Anspruch der Kläger gegen die Beklagten besteht auch nicht gemäß §§ 280,278 BGB in Verbindung mit dem Öllieferungsvertrag oder aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823,831 BGB, soweit die Kläger den Beklagten vorwerfen, der Beklagte Ziffer 1 habe die fehlende Sicherungsschelle nicht zum Anlass genommen, von der Befüllung Abstand zu nehmen. Zwar war zuletzt unstrittig, dass der Einfüllstutzen mit der LORO-X-Rohrleitung der Tankanlage der Kläger nicht mittels einer Sicherungsschelle gesichert war. Mit der dennoch durchgeführten Befüllung verletzte der Beklagte Ziffer 2 jedoch nicht die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten (hierzu und zum folgenden: BGH, NJW 1984,233).

[.....]

Diesen Anforderungen genügte der Beklagte Ziffer 2 vorliegend jedoch. Der Beklagte Ziffer 2 brauchte das Fehlen der Sicherungsschelle nicht als Gefahrenquelle zu erkennen. Vielmehr konnte er sich darauf verlassen, dass es sich bei der Einfüllanlage um eine funktionstüchtige Konstruktion handelte.... Ferner war der Beklagte nicht gehalten, die Befestigungen des Einfüllstutzens gezielt - etwa durch Rütteln am Stützen – zu überprüfen. Eine solche Überprüfung ist nur zu fordern, wenn für den Öllieferer Mängel sichtbar sind, die ihm

Anlass zu zweifeln an der Belastungsfähigkeit oder Funktionstüchtigkeit des Einfüllstützens geben müssen. Ein solcher Anlass bestand hier aber nicht.“

Dem folgte die Entscheidung des Landgericht Karlsruhe vom 11. Juli 2007, (Az.: 3 O 422/05). Mit dieser Entscheidung hält das Landgericht Karlsruhe diese Rechtsprechung aufrecht.

Vorsichtshalber – und weil sich die Rechtsprechung des Landgericht Saarbrücken dennoch befestigen könnte – würde ich empfehlen, bei sichtbarem Fehlen einer Rohrschelle weitere Prüfungen vorzunehmen und z.B. daran zu rütteln.

Überprüfung der Leckschutzanlage

Nach einer Entscheidung des OLG Hamm vom 19.05.2000 (Az.: 19 U 101/99), ist der Lieferant bei der Befüllung von Tanks mit Innenhülle verpflichtet, die Leckschutzanlage zu überprüfen. Fraglich erscheint dies im Hinblick auf die mangelnde Ausbildung des Fahrers diesbezüglich. Die Revision gegen das Urteil wurde jedoch nicht angenommen.

Sorgfaltspflichten (3c)

Überprüfung der Instrumente des Tankwagens UND des einwandfreien Funktionierens der Tankanlage

- Unsachgemäßes Anziehen der Überwurfmutter des Verschlussstopfens am Ende der Einfülleitung?
- Grenzwertgeber unsachgemäß montiert?
- Grenzwertgeber an der falschen Stelle montiert?

Unsachgemäßes Anziehen der Überwurfmutter des Verschlußstopfens

Diese Entscheidung des OLG Frankfurt ist in zweifacher Hinsicht wichtig. Zunächst interessiert hier, dass das zu starke Anziehen von Überwurfmutter, die dann aufgrund der zu hohen Spannung brechen, nicht die Haftung des Fahrers auslösen. Ebenso konnte er auch einen solchen Mangel nicht erkennen. Das OLG Frankfurt führt wie folgt aus:

„Unstreitig ist nämlich, dass er die eigentliche Schadensursache – die zu hohe Vorspannung der den Verschlußstopfen am Rohrleitungsende haltenden Überwurfmutter – dabei nicht hätte erkennen können. Das Unterlassen einer vorherigen Besichtigung der Tankanlage ist also nicht ursächlich für den konkreten Schadensverlauf gewesen.“

Hier wurde noch ausgeführt, dass auch die Sicht- und Kontrolluke für den Tankraum nicht zwischen Erstbesichtigung und dann dem Kontrollgang geschlossen werden musste.

Auch das LG Hildesheim führt in seiner Entscheidung vom 27.06.2003 (Az.: 7 S 99/03) aus, dass der Fahrer bei der Durchführung der Sichtprüfung nicht verpflichtet ist, die Überwurfmutter auf Haarrisse zu überprüfen.

Unsachgemäße oder falsche Installation des Grenzwertgebers

Obwohl ich bereits seit einigen Jahren damit rechne, dass sich die Entscheidungen auf dieses Problem stützen würden, ist dies bis heute eher selten geschehen. Auch wenn der Grenzwertgeber falsch montiert wurde oder nicht funktionsfähig ist, wurde die Sorgfaltspflichtverletzung der mangelnden Kontrolle hierauf meist nicht gestützt.

Dies mag seinen Grund darin haben, dass sowieso alle Sorgfaltspflichten, die vor Einführung der Grenzwertgeber bestanden, immer noch oder wieder gefordert werden. (Vgl. den oben beschriebenen mehrfachen Schwenk der Rechtsprechung.)

Die Begründung der Sorgfaltspflichtverletzung mit der entsprechenden Haftung, Bußgeld oder gar Strafbarkeit aus diesem Grunde halte ich deshalb auch für grundlegend falsch und würde in solchen Fällen empfehlen heftigst zu kämpfen.

Natürlich muss man in Fällen, in denen man schon weiß, dass der Grenzwertgeber nicht die gewünschten Ergebnisse bringen kann, um so mehr auf der Hut sein, wenn es zum Abschluß der Befüllung kommt. Hierzu unten mehr.

Sorgfaltspflichten (3d)

Erkennbarkeit des Mangels der Anlage

- Ausschlaggebend ist die visuelle Erkennbarkeit des Mangels der Tankanlage, die den Befüller zu weiteren intensiveren Prüfungen, aber auch zur vorsichtigen Befüllung verpflichtet. Dem Befüller sind hinsichtlich solcher technischer Details Kontrollen zumutbar, die er gleichsam auf einen Blick hin zu erkennen vermag.
- Es kommt nicht darauf an, daß der Fahrer von seinem Wissen her tatsächlich in der Lage ist, aus den äußerlich erkennbaren Umständen den Schluß zu ziehen, daß ein Anlagenfehler vorliegt.



Hier kommen wir zu der entscheidenden Frage, was müssen Sie tun, um einen solchen Mangel zu erkennen?

Die Mängel müssen visuell sichtbar sein. Also auf einen ersten gründlichen Blick erkennbar. Ein Rütteln an Einfüllstutzen ist nicht nötig. Ein Demontieren der Anlage oder besser noch der Bausubstanz ist nicht nötig. Solch abstruse Konstellationen werden jedoch immer wieder von Kunden nach einem Schaden behauptet. Hierzu ein Fall des Landgericht Heidelberg:

„Das Fehlen der Sicherungsschelle war für den Beklagten Ziff. 3 bei dem Einfüllvorgang nicht erkennbar, da sie sich grundsätzlich innerhalb des Mauerwerks befindet. Aus anderen Umständen konnte der Beklagte Ziff. 3 nicht entnehmen, dass der Tankeinfüllstutzen nicht ordnungsgemäß montiert war. Ansprüche gegen ihn gem. § 823 Abs. 1 BGB und die Beklagte Ziff. 2 gem. positiver Vertragsverletzung in Verbindung mit § 278 BGB können daher von der Klägerin nicht hergeleitet werden.“

Oder die Ausführungen des OLG Frankfurt, die oben bereits zitiert wurden.

Auch der jüngste Fall des Landgericht Gera gibt hier nochmals Anlaß, zitiert zu werden:

„In seiner Begründung folgt das Amtsgericht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der sich auch die Kammer anschließt (vgl. z. B. BGH VersR 1983, 394; VersR 1984, 65; VersR 1985, 575 f). Danach kann dem Fahrer der Beklagten keine Pflichtverletzung zur Last gelegt werden. Zunächst hätte er nicht erkennen müssen, dass an der Befüllungsleitung des Öltanks eine Rohrschelle fehlte.“

Auch hier ist noch einmal auf die oben zitierten neusten Urteile des Landgericht Ravensburg sowie des Landgericht Karlsruhe hinzuweisen.

Es kommt also auf die Erkennbarkeit an. Nicht das konkrete Erkennen. Hierzu führt Fell in seinem Aufsatz aus:

„Ausschlaggebend ist nämlich die visuelle Erkennbarkeit des Mangels an der Tankanlage, die den Befüller zu weiteren intensiveren Prüfungen, aber auch zur vorsichtigen Befüllung verpflichtet. Dies bedeutet, dass dem Befüller hinsichtlich solcher technischen Details Kontrollen zumutbar sind, die er gleichsam auf einen Blick hin zu erkennen vermag. Dies hat die Rechtsprechung in den oben genannten Beispielfällen stets dann verneint, wenn es um eine unsachgemäße oder fehlende Befestigung der Einfülleitung oder aber des Einfüllstutzens ging, weil derartige Feststellungen wegen fehlender Einsehbarkeit entweder gar nicht oder nur aufgrund weiterer – insbesondere manueller – Prüfungen möglich gewesen wären.“

Sorgfaltspflichten (4)

Kontrollgänge während des Einfüllvorganges.

- Wie oft müssen Kontrollgänge durchgeführt werden?
- Was muß bei den Kontrollgängen überprüft werden?



Hier gibt es nur mehr oder weniger vage Ausführungen in der Rechtsprechung. Der BGH spricht wie folgt

„Vielmehr musste er hin und wieder einen Blick in den Tankraum werfen, um zu kontrollieren, ob dort alles in Ordnung sei.“

Dies seien bei der Befüllung von ca. 30 Minuten mindestens zwei Mal, wird hieraus gefolgert.

Es ist jedoch auch möglich, dass im Einzelfall vermehrte Prüfgänge geboten sind. Dies ist zum Beispiel bei einer ganz alten oder einer ganz neuen Anlage der Fall (OLG Zweibrücken, SVR 2004, 471; OLG Frankfurt 25.10.2000 – 7 U 128/99).

Jedenfalls rate ich Ihnen an, sofort nach dem Beginn der Befüllung den ersten Kontrollgang in Angriff zu nehmen. Die Rechtsprechung hält es ausdrücklich für ausreichend, wenn 45 Sekunden nach dem Beginn der Befüllung der erste Kontrollgang gestartet wird.

Nach der Entscheidung des LG Hildesheim vom 27.06.2003 (Az.: 7 S 99/03) ist es gerade nicht notwendig, dass sich der Fahrer im Tankraum aufhält, wenn er den Befüllvorgang beginnt. Er muss den Füllvorgang nicht mit einer Fernbedienung starten.

Hier wird auch das Zusammenspiel der einzelnen Pflichten gut deutlich:

Auch wenn der Fahrer im oben mehrfach zitierten Grundsatzurteil des BGH die Anlage kontrolliert hätte und das undichte Befüllungsrohr nicht hätte erkennen können oder erkennen müssen, so ergibt sich die Haftung doch daraus, dass er nicht den Kontrollgang durchgeführt hatte. Dann hätte er nämlich gleich gemerkt, dass Öl spritzt und es abgestellt. So hat er es nicht gesehen und länger spritzen lassen, so dass der Schaden durch diese Sorgfaltspflichtverletzung größer wurde und deshalb eine Haftung eintritt.

Das Landgericht Gera hat einen zweiten Kontrollgang nach 17 Minuten für ausreichend gehalten.

Die zweite Frage ist, was muss geprüft werden, wenn die Kontrollgänge durchgeführt werden?

Die oben zitierte Entscheidung spricht vom Tankraum. Dennoch wird immer wieder auch mehr gefordert. Dem hat die Rechtsprechung bislang eine Absage erteilt. Das OLG Saarbrücken führt wie folgt aus:

„Grundsätzlich fraglich ist bereits, ob dem Bekl. zu 2 über den Rahmen der vorstehend unter (1) bis (4) genannten Kontrollen hinaus auch noch die Pflicht oblag, während des Einfüllvorgangs das ordnungsgemäße Funktionieren der Einfüllvorrichtung – bestehend aus dem Einfüllstutzen und der Einfüllpistole – zu überprüfen. Aus den Entscheidungen BGH, NJW 1983, 1108 und NJW 1984, 233 läßt sich für die Bejahung einer solchen Verpflichtung nichts herleiten. Soweit in diesen Entscheidungen die Rede davon ist, dass der Tankwagenfahrer den Einfüllvorgang ausreichend zu überwachen habe und hin und wieder Kontrollgänge vornehmen müsse, beziehen sich diese Erwägungen allein auf die Überprüfung des Tanks und des Tankraums; dies geht eindeutig aus dem Zusammenhang hervor. Hinsichtlich der Einfüllvorrichtung als solcher genügt der Tankwagenfahrer nach diesen Entscheidungen seiner Sorgfaltspflicht, wenn er deren ordnungsgemäßes Funktionieren bei Beginn des Einfüllvorgangs überprüft; insoweit ist er nicht einmal gehalten, die Befestigung des Einfüllstutzens gezielt – etwa durch ein Rütteln am Stutzen – zu überprüfen. Etwas anderes soll nur gelten, wenn für den Tankwagenfahrer Mängel sichtbar sind, die Anlaß zu Zweifeln an der Belastungsfähigkeit oder Funktionstüchtigkeit des Einfüllstutzens geben.“

Zu prüfen ist also der Tankraum und die Tankanlage.

Sorgfaltspflichten (5)

Drosseln des Drucks am Ende des Einfüllvorganges und Beenden des Tankvorganges.

- Pumpe drosseln
- Abfüllvorgang am Domschacht beobachten
- Peilrohr während der Befüllung geschlossen halten



Hierzu gibt es die grundlegende Entscheidung des BGH, die oben bereits zitiert wurde. Der folgende Fall mag zur Verdeutlichung dienen:

„Der Fahrer erkennt, dass bei Batterietanks der Grenzwertgeber auf dem falschen Batterietank aufgebracht wurde. Er kennt das übliche Problem, dass die Leitungen, die zum Ausgleich unter den Tanks und somit zu einer gleichmäßigen Befüllung führen, verstopfen und so alles in einen Tank läuft und dann aus diesem heraus.

Auf seinen Grenzwertgeber kann er sich also nicht verlassen. Auf die Überprüfung der möglichen Aufnahmekapazität auch nicht, da dies ja voraussetzen würde, dass alle Behälter gleich sich füllen, was sie ja auch tun sollten, aber oft genug nicht Fall ist.

Er ist daher besonders vorsichtig während der Befüllung und bleibt im Tankraum, um immer eine Sichtkontrolle zu haben und schaltet in dem Moment, in dem er sieht, dass eine der Batterien voll ist, den Befüllvorgang mittels der Funkfernbedienung aus.“

Der Fahrer hat also einen Mangel bemerkt. Er hat eingehend geprüft. Er hat weitere Sicherheitsmaßnahmen ergriffen. Er hat die Befüllung so unproblematisch durchgeführt.

Sorgfaltspflichten (6)

Letzter Blick in den Tankraum, ob alles gut verlaufen ist.

- Was muß dabei überprüft werden?
- Warum den letzten Blick?



Nach Abschluß der Befüllung ist eine letzte Untersuchung vorzunehmen. Diese entspricht wiederum der visuellen Untersuchung beim ersten Prüfen. Ist kein Öl ausgetreten? Sind alle Rohre wieder verschlossen? Ist alles gut gegangen?

Wenn Sie hier noch mit einem Lappen - mehr pro forma - über den Einfüllstutzen wischen und ein bißchen an der Tankanlage, so hinterlassen Sie beim Kunden den Eindruck, nicht nur einer lästigen Pflicht der Rechtsprechung genüge tun zu wollen, sondern alles sauber hinterlassen zu wollen.

Der Grund ist, dass Ölaustritt möglichst sofort festgestellt werden soll, denn so kann die Schadensfolge minimiert werden.

Verhalten am Befüllungsort (1)

Visuelle Prüfung der Tankanlage

Wenn etwas seltsam ist:

- weitergehende Prüfung, ob die Anlage Defekte aufweist.

Falls ja:

- weitergehende Sicherungsmaßnahmen einleiten.
- Defekte und Sicherungsmaßnahmen dokumentieren.

Notfalls: wieder wegfahren



Vor Ort halten Sie sich also streng an die hier dargestellten Sorgfaltspflichten. Diese sind nochmals zusammengefasst.

Der Befüller hat folgende Pflichten:

„(1) er hat zunächst zu prüfen, ob die Tanks des Beziehers die bestellte Ölmenge fassen können;

(2) er hat zu Beginn des Einfüllvorganges seine Instrumente am Tankfahrzeug zu überprüfen und sich außerdem vom einwandfreien Funktionieren der Tankanlage zu überzeugen;

(3) er hat sich während des Abfüllvorganges hin und wieder durch einen Blick in den Tankraum zu vergewissern, dass dort alles in Ordnung ist (kurze Kontrollgänge);

(4) er hat gegen Ende der Befüllung den Druck zu drosseln und das Ende der Befüllung genau zu beobachten.“

(5) er hat nach Abschluß des Abfüllvorgangs noch einen Blick in den Tankraum zu werfen.

Wenn Sie irgendwelche Defekte feststellen, dann müssen Sie weiter prüfen, wie relevant dieselben sind. Sodann müssen Sie entscheiden. Es ist nicht grundsätzlich verboten mit der Befüllung fortzufahren (OLG Köln VersR 84, 108), aber Sie befinden sich auf relativ „dünnem Eis“. Wenn eine Befüllung möglich erscheint, dann können Sie weitere Vorichtsmaßnahmen ergreifen und ganz vorsichtig die Befüllung vornehmen. Wenn nicht ist es gefährlich, weiterzumachen. Sie sollten eher abbrechen.

In jedem Fall sollten Sie die Anlage und die Defekte – wie auch Ihre weiteren Maßnahmen – dokumentieren. Sei es durch einen Zeugen. Sei es durch einen Telefonanruf bei der Firma. Sei es durch die Dokumentation in Form von Photos.

Ich empfehle immer, eine Kamera mitzuführen. Es gibt heute die einfachen digitalen Kameras bereits zu sehr günstigen Preisen. Mit denen können Sie dann die Anlagen dokumentieren und für den überwiegenden Fall, dass alles gut ging, die Bilder einfach wieder löschen.

Verhalten am Befüllungsort (2)

Wenn etwas passiert ist:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- Sofortige Information des Arbeitgebers
- Sofortige Information des Eigentümers
- Sofortige Information der Feuerwehr bzw. Wasserämter
- Sofortige Information der Polizei

Schaden dokumentieren!!!!!!!!!!!!



Wenn aber einmal etwas passiert ist, ist die Maßnahme der Dokumentation um so wichtiger. In der berechtigten Absicht, den Schaden möglichst gering zu halten oder sofort zu beheben, handeln die Hauseigentümer sofort. Bis dann die Polizei oder der Gutachter seine Feststellungen trifft, ist alles ganz anders. Die Terrasse abgetragen. Das Erdreich aufgedreht. Die Wände bereits aufgeklopft. Und Sie sollen dann im Prozeß beweisen, dass man das alles nicht hätte sehen können, dass da kein Mangel war.

Ebenso sollten Sie nicht den Eindruck erwecken, etwas zu verbergen. Deshalb:

- Nicht wegfahren.
- Sofort alle wichtigen Institutionen informieren und
- am besten alles selbst einleiten.

Innerhalb einer Woche müssen Sie den Schaden ihrem Versicherer melden, § 7 I Nr.2 S.1 AKB; § 5 Nr.2 S.1 AHB.

Wenn sowohl der Befüller, als auch der Betreiber gegenüber einem geschädigten Dritten meldepflichtig sind und keiner den Schaden meldet, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit.

Außerdem haften beide dem Dritten aus § 823 II BGB (LG Detmold vom 22.08.2005 – 1 O 113/05)

Ich hoffe, Ihnen einige Hinweise gegeben zu haben, die Ihnen helfen Überfüllschäden zu vermeiden. Wenn aber doch einmal das vielleicht unvermeidliche eintritt, hoffe ich, dass Sie allenfalls mit „einem blauen Auge“ davon kommen.

Glück auf

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Rechtsanwalt Marcus Schäfer
Schäfer • Valerio, Rechtsanwälte
Q 4, 18; 68161 Mannheim
Telefon: 0621 / 28508
Telefax: 0621 / 152323
Email: kanzlei@schaefer-valerio.de
Internet: www.schaefer-valerio.de